



Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft

GAP kompakt 2025



Liebe Leserin, lieber Leser,

auch zur „Halbzeit“ der Förderperiode 2023 bis 2027 der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bleiben viele Regelungen für Landwirtinnen und Landwirte unübersichtlich und schwer verständlich. Diese Broschüre will dabei helfen, sich einen Überblick zu den wesentlichen Direktzahlungen und Förderbedingungen zu verschaffen und mit diesen vertraut zu machen.

Dazu gehören die Einkommensstützung für Junglandwirte, die Zahlungen für Ökoregelungen (ÖR) sowie die gekoppelte Einkommensstützung für die Haltung von Mutterkühen, -schafen und -ziegen. Ebenfalls enthalten sind die Inhalte der Konditionalität. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist Voraussetzung für den sanktionsfreien Erhalt der Zahlungen aus der sogenannten Ersten Säule und verschiedener Maßnahmen der Zweiten Säule der GAP. Zur Konditionalität gehören die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die neun Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ). Neu hinzugekommen ist seit Beginn des Jahres 2025 die sogenannte „Soziale Konditionalität“. Sie macht die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Standards im Arbeits- und Gesundheitsschutz förderrelevant.

Am Ende gibt Ihnen die Broschüre noch einige kurz gefasste Hinweise zu Agroforstsystemen, Agro-Photovoltaikanlagen, der Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf beihilfefähigen Flächen und zu weiteren Regelungsbereichen.

Ihr
Bundesinformationszentrum Landwirtschaft



**Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft**

Inhalt

1 – Struktur der aktuellen GAP-Förderperiode	4
2 – Der Aufbau des Direktzahlungssystems	5
3 – Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	7
4 – Zahlungen für Ökoregelungen.....	8
5 – Gekoppelte Einkommensstützung.....	12
6 – Konditionalität	12
7 – Sonstige Informationen zur GAP-Förderung	18
8 – Schlusswort	19
9 – Literaturverzeichnis	19
Das BZL im Netz... ..	21
Impressum	22

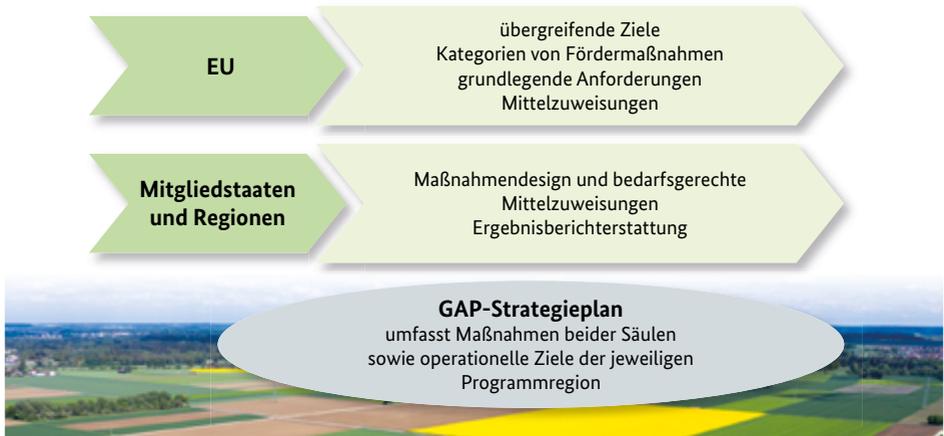
1 Struktur der aktuellen GAP-Förderperiode

Bereits seit 2021 bereiteten in Deutschland Bund und Länder die neue Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vor. Ergebnisse sind unter anderem zahlreiche Gesetze und Verordnungen (siehe Literaturverzeichnis) sowie der umfangreiche deutsche GAP-Strategieplan. Er wurde erstmals am 21. November 2022 von der EU-Kommission genehmigt. Seitdem prägen jährliche Anpassungen und neue Regelungen die GAP, und Deutschland passt seinen GAP-Strategieplan entsprechend an. So haben die EU-Institutionen angesichts geopolitischer Verwerfungen und der großen Unzufriedenheit des Berufsstandes mit der Streichung der 4-Prozent-Stilllegungspflicht einen zentralen Punkt der „grünen“ Architektur der GAP „beerdigt“. Zudem beschlossen sie, kleine Betriebe mit weniger als 10 Hektar von bestimmten Kontrollen und Sanktionen auszunehmen.

Auf der Grundlage der genannten Dokumente sind die nachfolgenden Texte entstanden. Rechtsstand ist der 1. April 2025.

Diese BZL-Broschüre möchte einen Überblick über die geltenden Regelungen im Bereich der Direktzahlungen geben. Es ist als Orientierungshilfe bei der Arbeit mit den neuen Rechtsgrundlagen zu verstehen. Ziel ist es, die Vorbereitung betrieblicher Entscheidungen sowie ggf. nachfolgender Beratungsgespräche zu erleichtern.

Nach dem neuen Umsetzungsmodell der GAP gibt die EU nur noch den Rahmen in Form von Basis-, Durchführungs- und delegierten Verordnungen vor. Sie überlässt den Mitgliedstaaten die Detailregelungen. Den Aufbau verdeutlicht Schaubild 1.



Das neue Umsetzungsmodell (Quelle: Landvolk Niedersachsen)

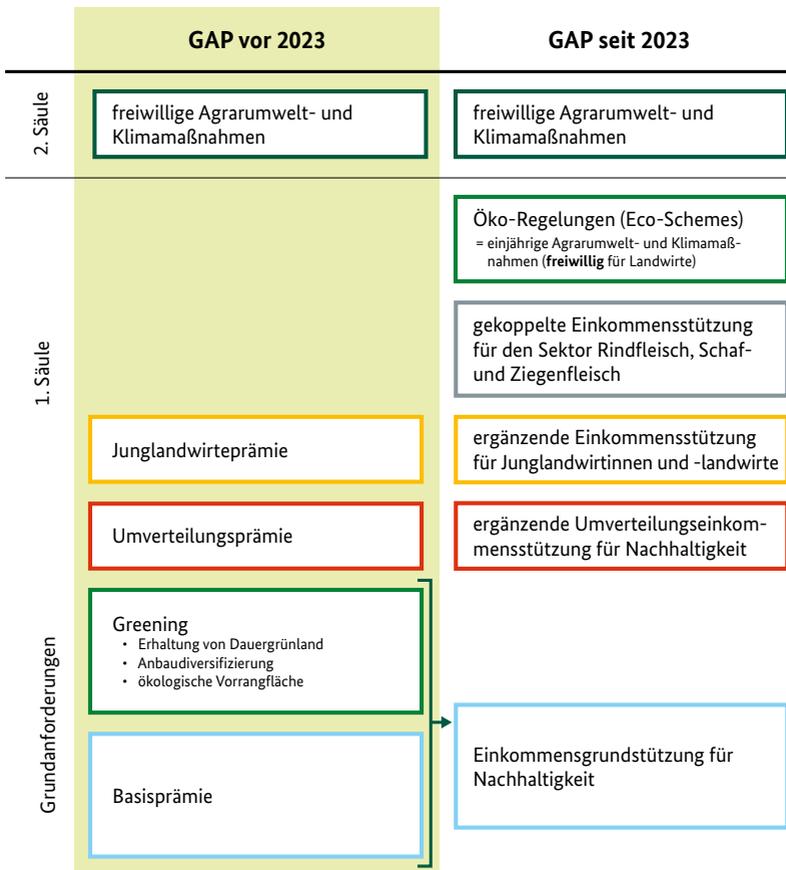
Für die sogenannte Erste Säule wird das neue Regelwerk durch Gesetze und Verordnungen des Bundes als Teil des nationalen GAP-Strategieplans umgesetzt. Die Maßnahmen der

Bundesländer in der Zweiten Säule bleiben in der Umsetzung im Zuständigkeitsbereich der Länder und bilden den zweiten Teil des GAP-Strategieplans.

2 Der Aufbau des Direktzahlungssystems

Am Aufbau des Direktzahlungssystems hat sich im Vergleich zur vorangegangenen Förder-

periode auf den ersten Blick relativ wenig geändert, wie das nachfolgende Schaubild zeigt.



Aufbau des Direktzahlungssystems alt – neu (Quelle: Landwirtschaftskammer Niedersachsen)

Das Greening aus der Förderperiode 2014 bis 2022 ist mit weiteren Anforderungen in die Vorschriften zur Konditionalität übergegangen. Dadurch entfällt die Greeningprämie. Neu eingeführt wurden Zahlungen für die freiwilligen „Ökoregelungen“. Ebenfalls neu eingeführt wurden die gekoppelte Einkommensstützung für die Haltung von Mutterkühen, -schafen und -ziegen.

Die Zahlungsansprüche wurden abgeschafft und die Einkommensgrundstützung wird seit 2023 als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähiger Fläche gewährt.

Die Umschichtung von Direktzahlungsmitteln in die Zweite Säule der GAP steigt im Zeitablauf wie folgt: 2023 zehn Prozent, 2024 elf Prozent, 2025 12,5 Prozent, 2026 15 Prozent.

Die Direktzahlungen werden nur aktiven Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern gewährt, d. h. die selbst oder deren Unternehmen

- Mitglied in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind oder
- weniger als 5.000 € Direktzahlungen im Vorjahr erhalten haben oder im aktuellen Antragsjahr erhalten, wenn im Vorjahr kein GAP-Antrag gestellt wurde, oder

- im landwirtschaftlichen Betrieb eine zusätzliche sozialversicherte Arbeitskraft beschäftigen, deren Tätigkeit über eine geringfügige Beschäftigung hinaus geht.

Die Höhe der Zahlungen für 2025 bei den einzelnen Prämienbestandteilen stellen sich derzeit wie folgt dar (geplante Einheitsbeträge, gerundet):

- Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit ca. 152 €/ha,
- ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
 - Gruppe 1: 1. bis 40. ha ca. 68 €/ha,
 - Gruppe 2: 41. bis 60. ha ca. 41 €/ha,
- ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte bis max. 120 ha 134 €/ha,
- Zahlungen für Ökoregelungen je nach Maßnahme 40 bis 1.300 €/ha, wobei bei einer Unterbeantragung des Gesamtbudgets (ca. 1 Mrd. Euro) eine Prämienaufstockung um bis zu 30 Prozent möglich ist.
- gekoppelte Einkommensstützung:
 - Mutterkühe ca. 88 €/Kuh,
 - Mutterschafe und -ziegen ca. 39 €/Schaf oder Ziege.

Die tatsächlichen Einheitsbeträge zur Prämienauszahlung werden jährlich nach Antragstellung und Kontrollen berechnet und durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

3 Ergänzende Einkommens- stützung für Junglandwirte



Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Erstmalige Niederlassung als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb.
 - Im Jahr der Niederlassung und am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung nicht älter als 40 Jahre.
 - Spätestens im fünften Jahr nach der Niederlassung muss der Antrag erstmalig gestellt worden sein.
 - Eine natürliche Person kann für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung nicht mehr als einmal berücksichtigt werden.
 - Die Regelungen für die Junglandwirteförderung in Personengesellschaften und juristischen Personen haben sich im Vergleich zur alten Förderperiode nur wenig geändert. Unter gewissen Bedingungen
- ist auch eine Junglandwirteförderung in Agrargenossenschaften und Aktiengesellschaften möglich.
- Seit 2023 müssen Antragstellende
 - über eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereiches Landwirtschaft verfügen oder
 - einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft oder
 - an einer von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes in einem Umfang von 300 Stunden erfolgreich teilgenommen haben oder
 - eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Arbeitnehmer/-in mit mindestens 15 Wochenstunden nachweisen oder
 - als mithelfende oder mithelfender Familienangehörige/-r krankenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.
 - Bezugsdauer ist längstens fünf Jahre ab Erstantrag auf jährlich zu stellendem Antrag.



4 Zahlungen für Ökoregelungen

Die Teilnahme an den Maßnahmen ist freiwillig. Wer sich dafür entscheidet, hat einen Rechtsanspruch auf die Zahlungen. Die Ökoregelungen (ÖR) sind kombinierbar und können von konventionell und von ökologisch wirtschaftenden Betrieben beantragt werden. Doppelförderung ist ausgeschlossen. Wird das geplante Budget für die ÖR nicht ausgeschöpft, erhöhen sich die Auszahlungen um bis zu 30 Prozent. Bei einigen ÖR gibt es im Detail landesspezifische Regelungen.

ÖR 1: Bereitstellung von Biodiversitätsflächen

a) Bereitstellung nicht produktiver Ackerflächen

- um bis zu einem Prozent 1.300 €/ha,
- von über einem Prozent bis zu zwei Prozent 500 €/ha,
- von über zwei Prozent bis maximal acht Prozent 300 €/ha.
- Bei Betrieben mit mehr als 10 Hektar Ackerland wird der erste Hektar eingebrachte ÖR1a-Brache unabhängig prozentualer Grenzen mit 1.300€/ha honoriert.

- Die Mindestparzellengröße beträgt 0,1 ha.
- Da seit 2025 die „Pflichtstilllegung“ nach GLÖZ 8 wegfällt, gibt es keine Einstiegs-hürde mehr.
- Begünstigt sind höchstens acht Prozent des betrieblichen Ackerlandes (AF).
- Eine Anrechnung von Landschaftselementen ist nicht möglich.
- Die Aufstockung kann nicht auf AF als Agroforstfläche stattfinden.
- Dünge- und Pflanzenschutzmittel (auch Wirtschaftsdünger) dürfen nicht eingesetzt werden.
- Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (nicht in Reinsaat und mit mindestens fünf krautartigen zweikeimblättrigen Arten) sind möglich.
- Beweidung mit Schafen und Ziegen oder Bodenbearbeitung für die Saatbettbereitung einer Winterkultur mit Ernte im Folgejahr ist ab 1. September, bei Aussaat von Winterraps und Wintergerste ab 15. August möglich.
- Mahd-/Mulchverbot gilt vom 1. April bis 15. August.
- Mähen/Mulchen ist nur alle zwei Jahre erforderlich.

b) Blühstreifen oder -flächen auf diesen Aufstockungsflächen

- Zusatzbetrag 200 €/ha.
- Blühstreifen und -flächen sind jeweils mindestens 0,1 ha und max. 3 ha groß.
- Die Mindestbreite von 5 Metern eines Blühstreifens muss auf der überwiegen- den Länge eingehalten werden.
- Die Saatgutmischung enthält entweder
 - a. mindestens zehn Arten aus Grup- pe A (ggf. ergänzt durch Arten aus Gruppe B) – einjährige Mischung – oder

- b. jeweils mindestens fünf Arten aus Gruppe A und B – überjährige Mi- schung – der in Anhang 1 der Anlage 5 GAPDZV aufgezählten Arten. Die Bundesländer können abweichende Artenlisten aufstellen.
- Die Aussaat der Mischungen erfolgt bis spätestens 15. Mai, eine Nachsaat ist zu- lässig bei unzureichendem Feldaufgang. Bei Aussaat einer überjährigen Mischung kann im Folgejahr die Fläche erneut ohne Aussaat als ÖR1b angemeldet werden.
 - Ab dem 1. September des Antragsjahres ist Bodenbearbeitung für die Saatbett- bereitung einer Winterkultur mit Ernte im Folgejahr möglich, sofern die Öko- regelung bereits im Vorjahr auf derselben Fläche umgesetzt wurde.

c) Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

- Betrag 200 €/ha.
- Die Anforderungen zu b) gelten entspre- chend, jedoch keine Mindestgröße und Breitenvorgaben für die Blühstreifen oder -flächen.

d) Altgrasstreifen oder Altgrasflächen in Dauergrünland

- Im Umfang von einem Prozent 900 €/ha,
- von über einem Prozent bis zu drei Pro- zent 400 €/ha,
- von über drei Prozent bis zu sechs Pro- zent 200 €/ha.
- Mindestens ein Prozent des betrieb- lichen Dauergrünlands sind als Altgras- streifen anzumelden. Begünstigt sind höchstens sechs Prozent des betrieb- lichen Dauergrünlands.
- Die Mindestgröße beträgt 0,1 ha.
- Maximal 20 Prozent einer Fläche sind als Altgrasstreifen begünstigungsfähig.

Altgrasstreifen/-flächen mit einer Größe bis zu 0,3 ha sind von dieser Obergrenze ausgenommen.

- Das Mulchen ist im gesamten Antragsjahr untersagt, eine Nutzung des Altgrasstreifen in Form von Beweidung oder Schnittnutzung muss nach dem 1. September erfolgen.

ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen

- Betrag 60 €/ha.
- Anbau von mindestens fünf Hauptfruchtarten auf dem förderfähigen Ackerland mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes.
- Jede der Hauptfruchtarten muss auf mindestens zehn Prozent und darf auf höchstens 30 Prozent der Fläche angebaut werden.
- Es müssen mindestens zehn Prozent Leguminosen oder Leguminosengemenge (grob- oder feinkörnig) angebaut werden.
- Als Hauptfrucht zählen Kulturen, die im Zeitraum 1. Juni und 15. Juli am längsten auf der Fläche standen und zwar wie folgt:
 - eine Kultur einer der verschiedenen, in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
 - jede Art im Fall der Gattungen Kreuzblütler, Nachtschattengewächse, Kürbisgewächse,
 - Gras oder andere Grünfütterpflanzen ohne Grasanbau zur Saatgut- und Rollrasenproduktion.
 - Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen. Dies gilt auch beim Mischkulturanbau.
 - Dinkel gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart, auch wenn er zur Gattung Weizen gehört.

- Feinkörnige Leguminosenmischkulturen (z. B. Kleemischungen).
- Großkörnige Leguminosenmischkulturen.
- Sonstige Mischkulturen, wobei alle Mischkulturen mit Mais zur Hauptfruchtart Mais gezählt werden.

- Der Anteil von Getreide darf höchstens 66 Prozent betragen.
- Werden mehr als fünf Kulturen angebaut, können unterschiedliche Kulturen zusammengefasst werden, um auf den Zehn-Prozent-Anteil an der Ackerfläche zu kommen. Nicht mitberücksichtigt wird der beetweise Anbau von Gemüsekulturen, Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen.

ÖR 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftung auf Acker- und Dauergrünland



- Betrag 200 €/ha.
- Der Anteil der Gehölzstreifen liegt zwischen zwei bis 40 Prozent an der Acker- oder Dauergrünlandfläche.
- Es erfolgt eine durchgängige Bestockung mit mindestens zwei Gehölzstreifen.
- Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen beschränkt sich auf der überwiegenden Länge auf 25 Meter.
- Der Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zum Feldrand beschränkt sich

auf überwiegender Länge zwischen 20 m und 100 m.

- Die Holzernte findet nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember statt.
- Bestimmte Gehölzarten sind bei Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig (Anlage 1 zur GAPDZV).

ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes



- Betrag 100 €/ha.
- Es werden mindestens 0,3 und maximal 1,4 RGV/ha Dauergrünland im gesamten Antragsjahr gehalten.
- Organische und mineralische Düngung erfolgen nur entsprechend Dunganfall von max. 1,4 RGV/ha Dauergrünland.
- Es werden keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt.
- Pflugverbot im Antragsjahr.

ÖR 5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

- Betrag 225 €/ha.
- Mindestens vier Pflanzenarten aus einer Liste mit regional typischen Kennarten sind auf der Fläche vorhanden.
- Die Bundesländer legen die Liste der Pflanzenarten, die Nachweismethode

und die Mindestzahl von Exemplaren pro Hektar fest.

ÖR 6: Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- Betrag Sommerkulturen/Dauerkulturen 150 €/ha.
- Betrag Gras oder Grünfütterpflanzen 50 €/ha.
- Pflanzenschutzmittelverzicht auf vom Antragsteller/von der Antragstellerin bezeichneten förderfähigen Ackerland/Dauerkulturflächen.
- Ackerland und Dauerkulturflächen, auf denen aufgrund rechtlicher Vorgaben ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln besteht, sind nicht begünstigungsfähig.

ÖR 7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in „Natura 2000“-Gebieten

- Betrag 40 €/ha.
- Nicht vorgenommen werden dürfen
 - Entwässerungsmaßnahmen, Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder
 - Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen.
- Von den Maßnahmen muss mindestens eine nach den allgemeinen rechtlichen Vorgaben zulässig sein. Sind bereits beide Maßnahmen auf der Fläche verboten, kann diese ÖR nicht beantragt werden.

5 Gekoppelte Einkommensstützung



Unter diesen Begriff fallen:

- Zahlungen für die Haltung von Mutterkühen, -schafen und -ziegen.
- Die Anzahl beantragter Tiere beträgt mindestens drei Mutterkühe und/oder

sechs Mutterschafe/-ziegen.

- Mutterkühe: Die Rasse ist unerheblich, die Kuh muss jedoch einmal gekalbt haben. Die Antragstellenden dürfen nicht gleichzeitig Milchkühe halten.
- Mutterschafe/-ziegen: Auch hier sind die Rassen unerheblich, die Tiere müssen nicht gelammt haben, aber grundsätzlich zum Antragsstichtag gebärfähig sein.
- Haltungszeitraum im Betrieb ist der 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres.
- Die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung gehaltener Tiere müssen im Haltungszeitraum erfüllt sein.

6 Konditionalität

Die Einhaltung der Konditionalität ist **Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen der Ersten Säule und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Ausgleichszulage der Zweiten Säule.**

Bei Nichteinhaltung kommt es je nach Art, Dauer und Schwere des Verstoßes zu Verwaltungsanktionen. Die Konditionalität besteht aus folgenden drei Blöcken:

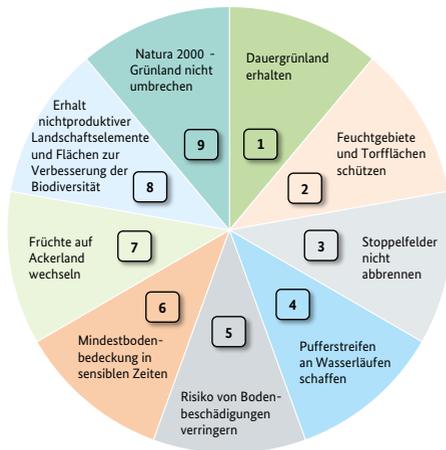
- Grundanforderung an die Betriebsführung (GAB); Sie beinhalten die Anforderungen des bestehenden Fachrechts, d. h. Regelungen zum Wasser- und Naturschutz, Anforderungen zur Lebensmittel-

sicherheit und des Tierwohls usw.

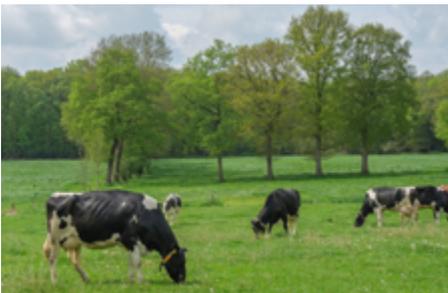
- 9 Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ); Sie definieren teilweise über das Fachrecht hinausgehende förderrechtliche Anforderung an die Flächenbewirtschaftung.
- Die „Soziale Konditionalität“: Seit 2025 wird der Erhalt von EU-Agrarförderung an die Einhaltung bestehender Regelungen zum Arbeitsrecht, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz geknüpft.

Antragsteller mit weniger als 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche sind von Kontrollen und Sanktionen bzgl. der GAB-Anforderungen und GLÖZ-Standards befreit.

Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)



GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland



Dies ist eine allgemeine Bestimmung zum Schutz gegen die Umwandlung in andere landwirtschaftliche Nutzungen.

- Für die Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungen gilt förderrechtlich:
 - Dauergrünland, vor 2015 entstanden: Genehmigung zur Umwandlung erforderlich, Anlage von Ersatzdauergrünland notwendig.
 - Dauergrünland, ab 2015 entstanden: Genehmigung zur Umwandlung erforderlich, Anlage von Ersatzdauergrünland nicht notwendig.
 - Dauergrünland, ab 2021 entstanden: Förderrechtliche Genehmigung zur Umwandlung nicht erforderlich, lediglich Anzeige der Umwandlung mit dem nächsten Sammelantrag, Anlage von Ersatzdauergrünland nicht erforderlich.
- Für Dauergrünland in bestimmten Gebietskulissen (GLÖZ 2, GLÖZ 9, siehe unten) gilt ein Pflug- und Umwandlungsverbot.

GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen



Fokus dieses Standards ist der Schutz kohlenstoffreicher Böden. Dafür haben die Bundesländer jeweils Kulissen mit Flächen solcher Bodeneigenschaften erstellt, in denen folgende Ge- und Verbote gelten:

- Dauergrünland darf nicht in Ackerland umgewandelt oder gepflügt werden (erstreckt sich nicht auf ausgewiesene Moor-Treposesole).

- Die Umwandlung von Obstbaum-dauerkulturen in Ackerland untersagt (erstreckt sich nicht auf ausgewiesene Moor-Trepostole).
- eine Veränderung des Bodenprofils durch Eingriffe mit schweren Baumaschinen oder Aufsandung ist untersagt. Außer zum Zwecke der Neuansaat, Neupflanzung oder Rodung einer Dauerkultur ist die Bodenwendung tiefer als 30 cm verboten.
- Die Neuanlage, Instandsetzung oder Erneuerung einer Drainage darf nur nach vorheriger Genehmigung erfolgen.

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Ziel ist die Erhaltung der organischen Substanz im Boden.

- Übernahme bestehender Regelungen aus der alten Förderperiode.

GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen



Ziel ist der Schutz von Oberflächengewässern vor Verunreinigung durch Pflanzenschutz- und Düngemittelnträge.

- Das Ausbringen von Dünge- oder Pflan-

zenschutzmitteln und Biozidprodukten auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, ist innerhalb eines Abstands von drei Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante, verboten.

- Die Abstandsregelung gilt nicht bei Gewässern, die nach Landeswasserrecht kein Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes sind (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung).
- Landesregierungen können in Gebieten, in denen die landwirtschaftlichen Flächen in erheblichem Umfang von End- und Bewässerungsgräben durchzogen sind, den Abstand mit entsprechender Begründung verringern. Dies gilt nicht für rote Gebiete.
- Geforderte größere Abstände nach dem landwirtschaftlichen Fachrecht (z. B. DüV, PflSchAnwV, PflSchG) bleiben unberührt, gelten also in jedem Fall.
- Sofern die Pufferstreifen aus der Erzeugung genommen werden, können sie als nichtproduktive Fläche für die Ökoregulation 1a (und ggf. 1b) angemeldet werden. Die Mindestgröße von 0,1 ha ist dabei zu beachten.

GLÖZ 5: Verringerung des Risikos der Bodenbeschädigung und -erosion



Sie beschreiben Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion.

- Es handelt sich um eine weitgehende Fortsetzung der bestehenden Regelung.
- Anpassungen bestehender Rechtsverordnungen der Bundesländer sind in Einzelfällen möglich.
- Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen von den Bundesregelungen abweichende Anforderungen festlegen, um witterungsbedingten Besonderheiten, besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes gemäß Pflanzenschutzgesetz Rechnung zu tragen.
- Beispiele für gleichwertige Länderregelungen sind laut GAP-Strategieplan die raue Winterfurche, das Pflügen quer zum Hang, die Anlage von Erosionsschutzstreifen, die teilflächenspezifische Bodenbearbeitung quer zum Hang.

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

Bei diesem Standard geht es um den „allgemeinen“ Bodenschutz.

- Zu spätestens dem 31. Dezember ist im Antragsjahr auf mindestens 80 Prozent der Ackerflächen des Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Diese kann insbesondere auf eine der folgenden Arten, z. B.
 - durch den Anbau von mehrjährigen Kulturen, von Winterkulturen oder Zwischenfrüchten,
 - durch Stoppelbrachen (keine Boden-

bearbeitung!) von Körnerleguminosen und Getreide,

- durch eine mulchende, nichtwendende Bodenbearbeitung, z. B. mittels Grubber oder Scheibenegge,
- in Form von sonstigen Begrünungen,
- durch Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten,
- durch eine Abdeckung mittels Folie, Vlies o. Ä.
- Auf Ackerflächen mit im folgenden Jahr angebauten frühen Sommerkulturen kann die Mindestbodenbedeckung auch im Antragsjahr von der Ernte der Hauptkultur bis zum 15. Oktober sichergestellt werden.
- Auf Ackerflächen mit schweren Böden nach Anlage 6 GAPKondV oder solchen mit mindestens 17 Prozent Tongehalt kann die Mindestbodenbedeckung im Antragsjahr in der Zeit beginnend unmittelbar nach der Ernte bis zum 1. Oktober sichergestellt werden.

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf dem Ackerland



- Es müssen parallel zwei Anforderungen erfüllt werden:

1. Schlagbezogen müssen innerhalb von drei Jahren mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen angebaut werden. Die Verpflichtung ist parzellenbezogen und gilt auch bei Bewirtschafterswechsel.
 2. Betriebsbezogen muss auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen ein Fruchtwechsel oder alternativ der Anbau einer Zwischenfrucht erfolgen.
- Die Hauptfruchtarten, die dem Fruchtwechsel unterliegen, sind dieselben wie sie bei Ökoregelung 2 (vielfältiger Kultur-anbau) betrachtet werden. Allerdings werden bzgl. GLÖZ 7 Mais-Mischkulturen erst ab 2026 der Hauptkultur Mais zugerechnet.
 - Dem jährlichen Fruchtwechsel auf Parzellenebene unterliegen nicht mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen und Brachflächen.
 - Ausgenommen vom Fruchtwechsel sind darüber hinaus
 - Ackerflächen, auf denen Grassamen erzeugt oder Rollrasen produziert wird,
 - Ackerflächen, auf denen Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen angebaut wird, jedoch nur, solange die Leguminosen vorherrschen,
 - der Anbau von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen in Selbstfolge.
 - Die Verpflichtung im Antragsjahr auf mindestens 33 Prozent des Ackerlandes eines Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen gilt als erfüllt, wenn auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden sowie wenn die Acker-

fläche als Versuchsfläche mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird.

- Die Regelungen zum Fruchtwechsel gelten nicht, wenn der Betrieb
 - maximal zehn ha Ackerland bewirtschaftet oder
 - nach ökologischen Kriterien wirtschaftet oder
 - mindestens 75 Prozent seiner Ackerfläche mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, Stilllegungen, Anbau von Leguminosen oder einer Kombination der genannten Kulturen nutzt, sofern die verbleibende Fläche maximal 50 ha beträgt, oder
 - mindestens 75 Prozent seiner beihilfefähigen Fläche als Dauergrünland und/oder den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nutzt, sofern die verbleibende Fläche maximal 50 ha beträgt.

GLÖZ 8: Erhaltung nichtproduktiver Landschaftselemente und Flächen zur Verbesserung der Biodiversität



- Die Pflicht zur Stilllegung von vier Prozent des Ackerlands eines Betriebes ist 2024 mit Wirkung für die Antragsjahre ab 2025 EU-weit abgeschafft worden.

- Es bleibt bestehen:
 - Keine Beseitigung von Landschaftselementen.
 - Das Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln.

GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in „Natura 2000“-Gebieten ausgewiesen ist

Dieser Standard dient der Erhaltung von Lebensräumen und Arten.

- Innerhalb der Gebietskulisse gelegenes umweltsensibles Dauergrünland darf weder gepflügt noch zu Ackerland umgewandelt werden.
- Eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe ist der zuständigen Behörde mindestens 15 Werkstage vor der geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- Die Landesregierungen sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grünland in Vogelschutzgebieten nicht als umweltsensibles Dauergrünland einzustufen.

Soziale Konditionalität

- Seit dem 1. Januar 2025 ist der Erhalt von EU-Agrarförderung an die Einhaltung bestimmter sozialer Standards gebunden, nämlich den nationalen Umsetzungsregelungen zu den EU-Richtlinien
 - 2019/1152 (transparente Arbeitsbedingungen),

- 89/391/EWG (Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer) und
- 2009/104/EG (Sicherheit bei Benutzung von Arbeitsmitteln).

Für Deutschland sind diesbezüglich die in Anlage 7 GAPKondV benannten Rechtsvorschriften mit den genannten anzuwendenden Bestimmungen einschlägig.

- Die Soziale Konditionalität richtet sich somit an alle antragsstellenden landwirtschaftlichen Betriebe mit angestellten Mitarbeitenden einschließlich Auszubildenden.
- Bei festgestellten Verstößen (d.h. bei unanfechtbaren Anordnungen, Bußgeldern oder Gerichtsentscheidungen) folgen Kürzungen von Fördergeldern.
- Die Anforderungen des geltenden deutschen Rechts an die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitgeberpflichtungen werden durch die bislang schon zuständigen Behörden kontrolliert. Da kein Mindestkontrollumfang vorgegeben ist, führt die Einführung der Sozialen Konditionalität für Antragsstellende zu keinen zusätzlichen Prüfungen oder Kontrollen.
- Die SVLFG stellt auf ihrer Webseite einen digitalen Selbstcheck zu den Themen Sicherheit und Gesundheit zur Verfügung (www.svlfg.de/selbstcheck).



7 Sonstige Informationen zur GAP-Förderung

- **Agroforstsysteme** sind beihilfefähig, wenn auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland auf der Fläche mit vorrangigem Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen angebaut werden.
- Zum Begriff **Ackerland** zählen auch brachliegende Flächen inkl. Stilllegungen aufgrund einer Ökoregelung oder AUKM, ebenso begrünte Randstreifen von untergeordneter Bedeutung mit einer Höchstbreite von 15 Metern, die an eine Ackerfläche angrenzen.
- Um den Ackerstatus einer mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsenen Fläche zu erhalten, ist das Pflügen (mit dem Ziel, wieder Gras oder Grünfütterpflanzen anzubauen) binnen Monatsfrist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- Eine **Streuobstwiese** ist Dauergrünland, wenn die begrünte Fläche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung Dauergrünland erfüllt.
- Eine **Agri-Photovoltaik-Anlage** ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, die eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und bei der die landwirtschaftlich nutzbare Fläche um höchstens 15 Prozent verringert wird.
- Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf einer beihilfefähigen Fläche ist nicht gegeben bei der
 - Lagerung** von
 - Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin oder
 - Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinander folgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden.
 - angefallenem Schnittgut oder Aushub im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern für nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage.
- Sofern eine landwirtschaftliche Parzelle erstmalig in das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen aufgenommen werden soll oder erstmalig beantragt wird oder nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt wird, hat der Betriebsinhaber seine Verfügungsberechtigung nachzuweisen. Ausgenommen sind Parzellen, die im Rahmen von Flurbereinigungen neu zugeteilt wurden.



- Flächen des Betriebsinhabers, die aus begrünten Randstreifen, Pufferstreifen an Gewässerrändern, Blühflächen und -streifen, Gehölzstreifen, Altgrasstreifen oder -flächen, Landschaftselementen oder Bejagungsschneisen bestehen, bilden auch bei Angabe unterschiedlicher Nutzungscodes zusammen mit dem angrenzenden Schlag des Betriebsinhabers jeweils eine landwirtschaftliche Parzelle.
- Der **Sammelantrag** ist spätestens bis zum **15. Mai** eines jeden Jahres bei der zuständigen Behörde einzureichen, auch wenn der Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.
- Der letzte Termin zur Änderung oder vollständigen oder teilweisen Rücknahme des Sammelantrags ist der 30. September des Antragsjahres.
- Wird der Sammelantrag nach dem 31. Mai eingereicht, wird er abgelehnt.

8 Schlusswort

Diese BZL-Broschüre wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Erarbeitung vorliegenden Rechtstexte erstellt (31. März 2025). Es wurde insbesondere abgestellt auf Neuerungen und Änderungen im Vergleich zur alten Förderperiode sowie einiger Anpassungen

im Verlauf der aktuellen Förderperiode. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Komplexität der Regelungen und die stark unterschiedlich ausgeprägte Betroffenheit der Betriebe machen eine intensive einzelbetriebliche Beratung naheliegend.

9 Literaturverzeichnis

- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG) vom 16. Juli 2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I Nr. 46, S. 3003.
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) vom 16. Juli 2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I Nr. 46, S. 2996.
- Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I Nr. 53, S. 3523.
- Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24. Januar 2022, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022, Teil I Nr. 4, S. 139.
- Verordnung zur Durchführung der im

- Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) vom 7. 12.2022, Bundesgesetzblatt Jg. 2022, Teil I Nr. 49, S. 2244.
- Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystemverordnung – GAPInVe-KoSV) vom 19.12.2022, Bundesanzeiger AT 19.12.2022 V1.
 - Gesetz zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 18.11.2024 Bundesgesetzblatt Jg. 2024, Nr. 356.
 - Erste Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungsverordnung vom 30.11.2022, Bundesanzeiger AT 1.12.2022 V1.
 - Zweite Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 29.08.2023, Bundesgesetzblatt Jg. 2023, Teil I Nr. 238.
 - Dritte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 4.12.2023, Bundesgesetzblatt Jg. 2023, Nr. 343.
 - Vierte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 4.12.2024 Bundesgesetzblatt Jg. 2024, Nr. 396.
 - GAP-Strategieplan für die Förderperiode 2023 bis 2027 in überarbeiteter Fassung vom 22.10.2024, verfügbar unter <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html>.

Das BZL im Netz...

Mit der neuen „BZL-Neuigkeiten“-App bleiben Sie stets auf dem Laufenden. Sie ist **jetzt für Android und iOS kostenfrei verfügbar.**



Internet

www.landwirtschaft.de

Vom Stall und Acker auf den Esstisch – Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher

www.praxis-agrar.de

Von der Forschung in die Praxis – Informationen für Fachleute aus dem Agrarbereich

www.bmel-statistik.de/agrarmarkt

Daten und Fakten zur Marktinformation und Marktanalyse

www.bildungsserveragrar.de

Gebündelte Informationen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Grünen Berufen

www.nutztierhaltung.de

Informationen für eine nachhaltige Nutztierhaltung aus Praxis, Wissenschaft und Agrarpolitik

www.oekolandbau.de

Das Informationsportal rund um den Ökolandbau und seine Erzeugnisse

Social Media

Folgen Sie uns auf:



@mitten_draussen



BZLandwirtschaft

Newsletter

www.landwirtschaft.de/newsletter

www.oekolandbau.de/newsletter

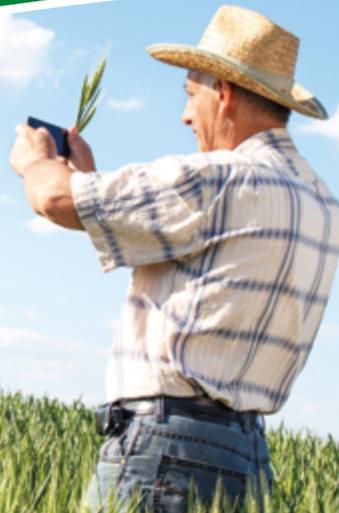
www.bildungsserveragrar.de/newsletter

www.praxis-agrar.de/newsletter

www.bmel-statistik.de/newsletter

Medienservice

Alle Medien erhalten Sie unter www.ble-medien-service.de



Impressum

Herausgeberin

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung (BLE)
Präsidentin: Dr. Margareta Büning-Fesel
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Telefon: +49 (0)228 6845-0
Internet: www.ble.de

Redaktion

Monika Wohler, Referat 622, BZL in der BLE

Text

Dr. Wilfried Steffens und Hendrik Gelsmann-
Kaspers, Landvolk Niedersachsen, Hannover

Bildnachweis

Titel und S. 2: imran-stock.adobe.com, S. 4
und S. 16: Cinoby/iStock via Getty Images,
S. 7: Nicexray/iStock via Getty Images, S. 8:
Frank Lenz, BLE, S. 10, 13 rechts, 18: [agrar-
foto.com](http://agrar-
foto.com), S. 11: Gabriele Grassi/iStock via
Getty Images, S. 12 oben: Christian Decout/

iStock via Getty Images, S. 13 links: [Waes-
ke/iStock](http://Waes-
ke/iStock) via Getty Images, S. 14: [Walter
Schreiner](http://Walter
Schreiner) via agrarfoto.com, S. 15: MaYcaL/
iStock via Getty Images, S. 17: [JKI/Prof.
Dr. Stefan Kühne](http://JKI/Prof.
Dr. Stefan Kühne), S. 19: [Fotostudio Verena
Neuhaus](http://Fotostudio Verena
Neuhaus), Paderborn, S. 21: [Zoran Zeremski-
stock.adobe.com](http://Zoran Zeremski-
stock.adobe.com), Rückseite: oben links: [Minerva Studio-stock.adobe.com](http://Mi-
nerva Studio-stock.adobe.com), oben rechts:
Prapat Aowsakorn/iStock via Getty Images,
unten links: kursatunsa/iStock via Getty
Images und Lisa-Blue/E+ via Getty Images,
unten rechts: [Monkey Business-stock.adobe.
com](http://Monkey Business-stock.adobe.
com)

Gestaltung

Referat 621, BZL in der BLE

Stand: 10. April 2025

Art.-Nr. 0530 | 3. Auflage

© BLE 2025



Art.-Nr. 0530

Das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL) ist der neutrale und wissensbasierte Informationsdienstleister rund um die Themen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Garten- und Weinbau – von der Erzeugung bis zur Verarbeitung.

Wir erheben und analysieren Daten und Informationen, bereiten sie für unsere Zielgruppen verständlich auf und kommunizieren sie über eine Vielzahl von Medien.



BZL

www.praxis-agrar.de